

## S A T Z U N G

### über die Hausnumerierung in der Gemeinde Griesstätt

Die Gemeinde Griesstätt erläßt aufgrund Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende  
**Satzung:**

#### § 1

##### Hausnummer

- (1) Zur Ergänzung der Straßenbeschilderung und zur Orientierung im Gemeindegebiet teilt die Gemeinde jedem bebauten Grundstück eine Hausnummer zu.
- (2) Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück vorhandenen Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (3) Die Zuteilung der Hausnummern wird dem Grundstückseigentümer schriftlich mitgeteilt.

#### § 2

##### Hausnummernschilder

- (1) Zur Kenntlichmachung der von der Gemeinde zugeteilten Hausnummern sind die damit bedachten Gebäude mit einem Hausnummernschild zu versehen.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Form, Farbe und Beschaffenheit der Hausnummernschilder.
- (3) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundstückseigentümer gegen Erstattung der Kosten abgegeben.

### § 3

#### **Anbringung der Hausnummernschilder**

(1) Die Eigentümer sind verpflichtet, das von der Gemeinde zugeteilte Hausnummernschild an dem damit bedachten Gebäude unverzüglich anzubringen.

(2) Das Hausnummernschild ist in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen, zu der das Gebäude zugeteilt ist. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, der das Gebäude zugeteilt ist, ist das Hausnummernschild neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, der das Gebäude zugeteilt ist, ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Soweit eine Grundstückseinfriedung eine gute Sicht von der Straße zum Hausnummernschild verhindert, ist das Hausnummernschild unmittelbar neben dem Haupteingang zum Grundstück in gut sichtbarer Weise anzubringen.

### § 4

#### **Ausnahmen**

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Festsetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, daß das einem Gebäude zugeteilte Hausnummernschild auf andere Weise sichtbar gemacht wird. Von innen beleuchtete Hausnummernschilder sind dabei besonders geeignet.

(2) Die Zulassung von Ausnahmen kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

### § 5

#### **Instandhaltung der Hausnummernschilder**

Die Hausnummernschilder sind stets in einem einwandfreien, gut lesbarem Zustand zu halten.

### § 6

#### **Änderungen**

(1) Die Gemeinde kann, sofern dies zur Erleichterung und Verbesserung der Orientierung oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist, die einem Grundstück bzw. Gebäude zugeteilte Hausnummer ändern.

(2) Für Änderungen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

## § 7

### Weitere Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Grundstück oder Gebäude dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## § 8

### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

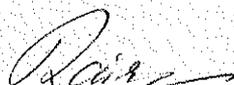
## § 9

### Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt am 01. Mai 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Griesstätt über die Straßenbenennung und die einheitliche Gestaltung der Hausnummernschilder vom 10. Juli 1973 außer Kraft.

Griesstätt, den - 5. März 1993  
Gemeinde Griesstätt



Kaiser, 1. Bürgermeister

## BEHANDLUNGSVERMERKE

### **Beschlußvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Griesstätt am .03.03.1993. beschlossen.

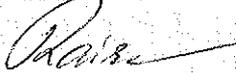
### **Genehmigungsvermerk**

~~Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom ..... Nr. .... die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.~~

### **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde am 09. März 93 in der Verwaltung der Gemeinde Griesstätt zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09. März 93 angeheftet und am 26. März 93 wieder entfernt.

Griesstätt, den 26. März 1993  
Gemeinde Griesstätt



Kaiser, 1. Bürgermeister